

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 RJ 5/05 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz,
Eichendorffstraße 4-6, 67346 Speyer,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
3. Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,
4. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
5. Finanzamt Speyer,
Johannesstraße 10, 67346 Speyer,
6. AOK - Die Gesundheitskasse in Rheinland-Pfalz,
Virchowstraße 30, 67304 Eisenberg.



Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Januar 2006 durch den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r c h t o l d und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 2005 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Beigeladenen zu 1. für das Beschwerdeverfahren. Im Übrigen sind Kosten nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache über die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 31. Mai 2005, das ihr am 21. Oktober 2005 zugestellt worden ist, durch ihre Prozessbevollmächtigte am 21. November 2005 Beschwerde eingelegt.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht durch zugelassene Prozessbevollmächtigte (§ 166 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) innerhalb der am 21. Dezember 2005 abgelaufenen Frist begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG). Die Beschwerde musste daher in entsprechender Anwendung von § 169 SGG durch Beschluss verworfen werden.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

